

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 1. October 1881.

Inhalt:

Urlaubs-Ertheilung.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Vorlagen.

Petitionen.

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten Dr. Steirer und Genossen, betreffend die Einführung von Jagdarten in Steiermark. (Beilage Nr. 68 Annahme der Anträge des Landes-Cultur-Ausschusses).

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Vorlagen des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 29 und Landes-Cultur-Ausschusses ad Nr. 52) betreffend die Vertilgung der Klee- und Ackerdistel, des Sauerdorns und Kreuzdorns (Beilage Nr. 70. — Erledigung des Gesetzes in zweiter Lesung.)

Berichte des Landescultur-Ausschusses über Petitionen.

Interpellationsanmeldung der Abgeordneten Falke und Genossen, betreffend die Beschleunigung der Murregulierungsarbeiten oberhalb Radlbergurg.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Rottulinsky und Dr. Schmiederer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; es wurde keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Wöhr einen Urlaub für zwei Tage, dem Herrn Abgeordneten Scholz einen solchen für die heutige Sitzung ertheilt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Landescultur-Ausschusses, betreffend einen Gesetzentwurf zur Vertilgung der Klee- und Ackerdistel (Beilage Nr. 70).

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage für das Jahr 1882, Beilage 26, Capitel V, Bildungszwecke, Titel 13, Obst- und Weinbauschule bei Marburg (Beilage Nr. 72).

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Präliminare für das Jahr 1882, Beilage 42, Capitel IX: Landschaftliche Realitäten (Beilage Nr. 73).

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Graf Rottulinsky (liest):

„Petition des Gemeinde-Ausschusses von Schätzleiten um Belassung der bisherigen Lehrergehälter (überreicht durch Abg. Semlitsch).“

„Petition der Stadtgemeinde Friedau in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abg. Rada).“

„Petition des Johann Riegerl um Zurechnung seiner 48 Dienstjahre (überreicht durch Abg. Wöhr).“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Unterrichts-Ausschuss.

Schriftführer Graf Rottulinsky (liest):

„Petition von Insassen der vereinigten Gemeinden Trennenberg und Re-Incorporirung in den Gerichtsbezirk Gonobitz (überreicht durch Abg. Dr. Dominikus).“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Gemeinde-Ausschuss.

Schriftführer Graf Rottulinsky (liest):

„Petition des steiermärkischen Beamten-Vereines um Gewährung eines Beitrages für seinen Fond zur

Unterstützung armer Beamten-Witwen und Waisen (überreicht durch Abg. Dr. W. Kienzl)."

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß.

Schriftführer Graf **Kottulinsky** (liest):

„Petition der Stadtgemeinde-Bertretung Radkersburg um Einflussnahme auf die eheste Durchführung der Murregulirung oberhalb der Stadt Radkersburg (überreicht durch Abg. Falke).“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Landes-Cultur-Ausschuß.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Steirer und Genossen (Beilage Nr. 36), betreffend die Einführung von Jagdkarten in Steiermark.

(Beilage Nr. 68.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der vorliegende Gesekentwurf bezweckt den Schutz und die Förderung des Jagdwesens, indem er der übermäßigen Ausbreitung des Wildstandes dadurch vorbeugen will, daß er die Berechtigung zur Ausübung der Jagd an den Erlag einer mäßigen Gebühr knüpft, und daß er solchen Personen, von welchen mit Grund befürchtet werden kann, daß sie die Jagd auf eine gesekwidrige oder eigenthums- und sicherheitsgefährlichen Weise ausüben, ausschließt. Der Landes-cultur-Ausschuß hat sich bei Berathung dieser Frage vor allem vor Augen gehalten, daß der Wildstand eines Landes einen nicht unbedeutenden Theil des Nationalvermögens desselben ausmacht. Wenn man bedenkt, daß z. B. im Jahre 1880, nach den bei der Statthalterei erliegenden statistischen Tabellen, und zwar mit Zugrundelegung einer sehr mäßigen Bewerthigung des verkauften Wildes, dasselbe einen Betrag von beinahe 200.000 fl. ergeben hat, wenn man in Erwägung zieht, daß sich mit der Bewerthigung der Jagdproducte eine Reihe von Gewerben beschäftigt, daß das Wild selbst ein vorzügliches und theilweise in manchen Gegenden billiges Genußmittel für die Bevölkerung ausmacht, so muß man wohl zum Schluß gelangen, daß das Jagdwesen eine gewisse Förderung wohl erheische insoweit hiedurch nicht die durch die Cultur des Bodens gezogenen Grenzen überschritten werden.

Auch in anderen Provinzen, nämlich in den Ländern Schlesien, Ober- und Nieder-Oesterreich, Böhmen und Krain, sind schon seit längerer Zeit Jagdkarten eingeführt, mitunter auch in einem bedeutend höheren Betrage wie sie hier vorgeschlagen sind, und hat sich diese Maßregel vollkommen gut bewährt. Bezüglich der Verwendung des für die Jagdkarten eingehobenen Erlöses hat der Landes-cultur-Ausschuß, sowie auch der Antragsteller dieses Gesekentwurfes geglaubt, daß man dieselben einem späteren Beschlusse des Landtages vorbehalten solle, wenn nämlich eine Zeit verlossen sein wird, in welcher man bereits eine Erfahrung über die Höhe der für die Jagdkarten eingehenden Beträge bereits erlangt hat. Es wird also nach Ablauf eines Jahres der Landes-Ausschuß hierüber dem Landtage seine Erhebungen vorlegen und geeignete Anträge stellen können.

Es dürfte für jere Herren dieses Hauses, welche sich vielleicht weniger für die Pflege des Jagdwesens interessieren noch ein anderer Standpunkt maßgebend sein, das ist die finanzielle Seite dieses Gesekes. Es ist anzunehmen, daß bei dem Erlöse für die Jagdkarten ein Betrag von beiläufig mehr als 20.000 fl. erzielt wird, ein Betrag, welcher jedenfalls eine Erwägung verdient, nachdem so viele Auslagen vom Lande zu bestreiten sind, und der überdies einem eminent humanen Zwecke zugeführt werden soll, nämlich, der Unterstützung der Gemeinden in der Handhabung des Armenwesens. Ich glaube, daß eine solche Luxussteuer um so mehr gerechtfertigt ist, als ein jeder Jagdliebhaber und Jagdbesitzer dieselbe bequem und leicht bezahlen wird und nachdem endlich eine große Anzahl von auswärtigen Jagdliebhabern alljährlich in Steiermark, namentlich im Oberlande, das Jagdvergnügen genießen und diese wohl billiger Weise zu einer Abgabe zu Gunsten des Landes herbeigezogen werden können.

Ich erlaube mir daher namens des Landes-cultur-Ausschusses dem hohen Hause die Annahme dieses Gesekentwurfes wärmstens empfehlen. Sie werden hiemit ein wahres Nationalvergnügen in Steiermark heben und fördern und hiebei gleichzeitig einen sehr bedeutenden Betrag einem humanen Zwecke zuführen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Abg. **Hadry** (St. G. Marburg): Ich bin kein Jäger, sondern Landwirth und von diesem letzteren Standpunkte aus erlaube ich mir gegen dieses Gesek einige Bedenken zu erheben:

Die Jagd ist Eigenthum der Grundbesitzer und namentlich haben diejenigen Grundbesitzer, welche etwa nur einen Besitz von 200 Joch haben, daraus einen großen Nutzen gezogen, wenn sie die Jagd selbst ausüben und jeden Anderen davon ausschließen können.

Durch die Einführung der Jagdkarten wird eine förmliche Einkommensteuer auf dieses Einkommen der Grundbesitzer gelegt und ich sehe den rechtlichen Grund nicht ein, wie die Besitzer und Grundeigentümer dazu kommen, sich eine solche Steuer gefallen lassen zu müssen.

Weiters finde ich Bedenken gegen dieses Gesetz in finanzieller Beziehung. Es heißt, daß das Land eine Einnahme von 20.000 fl. aus diesen Jagdkarten erzielen wird; nun glaube ich, daß dieses Einkommen nur auf Kosten der Grundbesitzer und auf Kosten der Gemeinden erzielt werden wird, welche jetzt die Jagdpachtzinslinge einheben. Ich glaube, daß hier die einzelnen Besitzer beeinträchtigt werden und deshalb scheint mir auch vom finanziellen Standpunkte das Gesetz unpraktisch.

Allein auch in wirtschaftlicher Beziehung halte ich das Gesetz nicht für richtig. Durch die Einführung der Jagdkarten werden die Jagden dort, wo sie nicht in vollständig geregelten Revieren bestehen, wie in Untersteiermark, vielfach geschädigt. Ich gebe zu, daß im Oberlande, wo solche geregelte Jagdreviere bestehen, dieses Gesetz günstig wäre. Allein in Gegenden, wo kleine Gebiete eine Jagd ausmachen, wie im Unterland, wird sich das Gesetz niemals einbürgern können. Die einzelnen Jagdpachtzinslinge sind im Unterlande sehr klein, betragen oft fünf bis zehn und zwanzig Gulden; wenn nun der Jagdpächter künftig jagen will, wird er, obgleich sehr wenig Jagdbeute zu gewärtigen ist, selbst für die Jäger Jagdkarten lösen müssen. Das wird er aber sich überlegen, er wird lieber die Jagd fahren lassen und es wird in Folge dessen das Wild sich vermehren und dem Landwirth Schaden bringen, namentlich in den Obstgärten, die im Unterlande ein sehr großes Erträgniß abwerfen. Niemand wird mehr jagen und der Wilderer allein wird profitieren.

Ich stelle keinen Antrag, werde aber gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen.

Abg. Dr. **Schalhammer** (L.-G. Felzbach): Ich muß mich gleichfalls gegen dieses Gesetz aussprechen. Der geehrte Herr Vorredner hat gesagt, er sei Landwirth aber kein Jäger. Ich muß erklären, ich bin Landwirth und habe auch hin und wieder Jagden mitgemacht. Mir kommt es sonderbar vor, daß man fortwährend mit neuen Gesetzen kommt, und Alles und Jedes durch Gesetze schützen zu können vermeint. Ich wüßte zu diesem Schutze ein anderes Mittel, und glaube nicht schlecht unterrichtet zu sein, wenn ich erklären dürfte, daß dieses Mittel mehr gewirkt hat, als das in Rede stehende Gesetz, und zwar besteht dasselbe in der Einführung eines allgemeinen Jagdschutz-Vereines. Ich würde weit mehr empfehlen, die Sache auf privatem Wege abzutun, als durch vegetarische Polizeimaß-

regeln den Landmann immer wieder zu bedrücken, denn nur der arme Landmann, der vielleicht ein paar Tage im Jahre zu seinem einzigen Vergnügen mit der Büchse in den Wald geht und nicht diejenigen, welche die Jagd als ein nobles Vergnügen ansehen, werden durch dieses Gesetz in Anspruch genommen. Dem armen Landmann will man wieder eine neue Steuer von 3 fl. auferlegen und von diesem Standpunkte muß ich mich gegen dieses Gesetz aussprechen.

Wenn aus dieser Maßnahme eine Einnahme von 20.000 fl. für das Land erwartet wird, so kann ich diese rosigte Hoffnung durchaus nicht theilen; ich bin vielmehr der Meinung, daß sehr viele von denen, die sich gegenwärtig dem Jagdvergnügen hingegeben haben, in Zukunft keine Jagdkarten lösen werden, und nach meiner Meinung, dürften sich diese 20.000 fl. auf 10.000 fl. reduciren.

Ich finde auch einen Widerspruch in dem Gesetze. Der Herr Antragsteller erklärte, es werde mit diesem Gesetze eine Luxussteuer eingeführt und er hat den richtigen Ausdruck gethan: wer ein Vergnügen haben will, der möge es auch bezahlen. Wenn ich nun diese Worte des Herrn Antragstellers vergleiche mit dem § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes, welcher lautet: „Im Herzogthume Steiermark darf Niemand, außer in eingefriedeten Wildbahnen, ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben“ so finde ich darin einen Widerspruch. Wir wollen eine Luxussteuer einführen, und trotzdem soll die Jagd in eingefriedeten Wildbahnen, die ja ein noch viel größerer Luxus sind, von dieser Steuer befreit sein. Auf diese Inconsequenz wollte ich aufmerksam machen. Ich schließe mit der Erklärung, daß ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde.

Abg. Dr. **Steirer** (H.-R. Leoben): Nachdem ich schon als Antragsteller des Gesetzes aufgetreten bin, muß es mir doch gestattet sein, dasselbe gegen die Angriffe der geehrten Herren Vorredner zu vertheidigen. Ich erwähne vor Allem den Angriff des geehrten Herrn Vorredners Dr. Schalhammer, der einen Widerspruch darin gefunden, daß ich einerseits erklärt habe, diese Auflage sei eine Luxussteuer, während andererseits § 1 bestimmt, daß Niemand außer in eingefriedeten Wildbahnen ohne Jagdkarte die Jagd ausüben dürfe. Unter „eingefriedeten Wildbahnen“ versteht man nach meinen Begriffen von der Jagd einen Thiergarten, und es wird wohl niemand behaupten wollen, daß man demjenigen, welcher sein Eigenthum einfriedet, verhalten könne, daß er auch innerhalb dieses eingefriedeten Eigenthums eine Jagdkarte benöthige.

Was nun die Zweckmäßigkeit der Einführung der Jagdkarten überhaupt betrifft, so möchte ich glauben, daß dieselbe schon längst als erwiesen anerkannt ist. Nicht bloß die fremden Staaten haben sie bereits seit einer Reihe von Jahren eingeführt, auch in Oesterreich und zwar in Böhmen, Schlesien, Mähren, Nieder- und Oberösterreich, Krain, sowie im Königreich Ungarn wurden sie eingeführt, und in allen diesen Ländern haben sie sich als zweckmäßig erwiesen. Es wurde auch den Grundbesitzern kein Schaden zugefügt, weil man in dieser Richtung Wildschadengesetze hat und hat sich auch überall ein ziemlich großer Erlös aus diesen Jagdkarten für das Land oder die betreffende Gemeinde ergeben. Eigenthümlich war es bei den verschiedenen Ländern zu beobachten, in welcher Weise die Bestimmung des § 10 des Gesetzes stylisirt wurde. Ueberall bestand die Ansicht, daß der Erlös der Jagdkarten irgend einem Fonde zugewendet werden soll; nur über die Frage, welchem Fonde, giengen die Meinungen auseinander. In Schlesien wurde der Erlös dem Landes-Culturfonde zugeführt, in Ober-Oesterreich den einzelnen Gemeinden und in Nieder-Oesterreich dem Armenwesen.

Es bestand also in dieser Richtung eine ziemlich Differenz. Allein über die Zweckmäßigkeit der Einführung der Jagdkarten an und für sich bestand nirgends ein Zweifel. Denjenigen, die da befürchten, daß durch eine Abgabe von 3 fl. einen großen Theil der Bevölkerung die Möglichkeit auf die Jagd zu gehen, entzogen werde, bemerke ich, daß, wer Zeit hat auf die Jagd zu gehen, gewiß auch das Geld hat, diese 3 fl. zu bezahlen. Ich bitte Sie, nach diesen Ausführungen auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes in die Specialdebatte einzugehen.

Abg. **Nurz** (L.-G. Stainz): Gegen die Einführung dieser neuen Jagdkarten fühle ich mich aus zwei ganz verschiedenen Beweggründen verpflichtet, Einspruch zu erheben und zwar einmal als Vertreter mehrerer Landgemeinden, und zweitens als Jagdsfreund und Jagdliebhaber.

In der Einführung dieser Jagdkarten erblicke ich eine Schädigung der Gemeinden in ihrem Einkommen, wie dies bereits von einem der Herren Vorredner hervorgehoben wurde. Bisher haben sich Jagdpächter für die Gemeindefagden immer zur Genüge gefunden und je mehr Jagdpächter, desto günstiger war das Resultat für die Gemeinden. Da die Gemeindefagden, wie bekannt, im Vicitationswege veräußert werden, wurden die Pachtshillinge für unsere Gemeindefagden bisher zu ganz nnständigen Preisen hinauf-licitirt, was für die Gemeinde sehr vortheilhaft war; durch die Einführung dieser neuen Jagdkarten aber wird für viele Grundbesitzer, Jagd-

liebhaber und Jagdpächter die Ausübung ihres Jagd-rechtes sehr erschwert, fast unmöglich gemacht werden und wird sich ebenfalls der Erlös für jede Gemeinde sehr vermindern. Die Gemeinden werden dann vielleicht auf den einen oder anderen Pächter angewiesen, was den Gemeinden gewiß nicht zum Vortheil gereicht.

Aber auch als Jagdsfreund muß ich mich gegen die Einführung der Jagdkarten aussprechen. Durch dieselbe würden alle bisher rechtmäßigen Jagdsfreunde in den Landgemeinden, deren Anzahl keine geringe ist, zu Wildschützen degradirt werden und zwar zu Wildschützen nicht aus Leidenschaft oder Gewinnjucht, sondern zu Wildschützen aus Rache (Heiterkeit) und was ein Mensch aus Rache thut, ist weit schlimmer, als was er aus Leidenschaft thut. (Heiterkeit.) Ich möchte daher den Antrag stellen, es solle von der Einführung dieser Jagdkarten abgegangen oder doch wenigstens die Taxe auf Einen Gulden jährlich herabgesetzt werden.

Abg. **Sprung** (H.-R. Leoben.) Ich möchte blos im Namen der obersteirischen Bauernschaft dagegen protestiren, daß hier ausgesprochen werde, daß, wenn irgend eine Auslage auf die Ausübung der Jagd von dem Landtage beschlossen werden sollte, sich ein großer Theil der Bauern aus ordentlichen Grundbesitzern in „Wildschützen aus Rache“ verwandeln werde (lebhaft Heiterkeit) und daß diese dann Racheacte ausüben werden.

(Die Generaldebatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Graf **Rottulusky**: Ich muß gestehen, ich kann mein Befremden darüber nicht verhehlen, daß vorzugsweise die Herren Vertreter der Landgemeinden gegen dieses Gesetz Opposition machten. Dieses Gesetz ist ja gerade im Interesse der Landgemeinden, indem die Jagdpachtshillinge ein sehr bedeutendes Einkommen der Landgemeinden bilden.

Das Gesetz hat die Absicht, durch Verhinderung einer übermäßigen und schädlichen Ausbeutung des Wildstandes denselben zu heben; wenn der Wildstand gehoben wird, wird der Jagdpächter auch lieber einen größeren Pachtshilling zahlen, denn für die bloße Berechtigung, mit dem Gewehre in der Hand spazieren gehen zu können, zahlt Niemand einen hohen Pachtshilling und ich glaube, daß die Bedenken, wie sie von mehreren Herren Vorrednern in dieser Richtung vorgebracht wurden, unbegründet sind.

Es hat auch der geehrte Herr Abgeordnete **Radeg** die Befürchtung ausgesprochen, daß die Jagd dadurch vernachlässigt werden wird, daß das Wild über-

hand nehmen und den Grundbesitzer schädigen wird. In dieser Beziehung bestehen sehr zweckmäßige Gesetze, wie das Jagdgesetz und die dazu erlassene Ministerialverordnung vom Jahre 1852, wodurch den politischen Behörden ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, im Falle von Beschwerden auf die Verminderung eines übermäßigen, der Cultur nachtheiligen Wildstandes zu dringen und endlich haben wir in Steiermark ein Gesetz über die Entschädigung der Grundbesitzer in Ansehung der Wildschäden.

Die Herren Abgeordneten **Nadey** und **Dr. Schallhammer** haben auch gesagt, es würde durch die Einführung der Jagdkarte, dem Landmanne ein Vergnügen verkümmert werden, indem er, wenn er an einem Sonntag oder sonst an einem freien Tag auf die Jagd gehen will, noch 3 fl. zu zahlen hat. Ich bin selbst Jäger und habe wiederholt in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht, und ich glaube, daß die betreffenden Herren Schützen und Jäger bei solchen Jagden meistens mehr Geld im Wirthshaus ausgeben, als diese Taxe pr. 3 fl. beträgt, die überdies nur einmal im Jahre bestritten werden muß.

Ich kann also diese verschiedenen Einwürfe nicht als begründet erachten und kann nur nochmals das Eingehen in die Special-Debatte, dem hohen Hause empfehlen.

Landeshauptmann: Nachdem kein Antrag nach Uebergang der Tagesordnung gestellt wurde, der Antrag des Abgeordneten **Kurz** zu § 3 gehört, und bei diesem zur Abstimmung gelangen wird, gehen wir zur Special-Debatte über.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Graf Kottulinsky** (liest):

„§ 1. Im Herzogthume Steiermark darf Niemand, außer in eingefriedeten Wildbahnen, ohne eine von der zuständigen Behörde in Steiermark ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.“

Abg. Dr. Schallhammer (R.-G. Felzbach): Ich beantrage, daß über die Worte: „außer in eingefriedeten Wildbahnen“ getrennt abgestimmt werde.

Abg. Remschmidt (Vorstädte Graz): Ich möchte mir nur eine Aufklärung über diesen Paragraph erbitten. Ich habe einige Zweifel, ob er wirklich in dieser Stylisirung angenommen werden könnte. Es ist bekannt, daß Personen der allerhöchsten Dynastie sich häufig in Steiermark des Jagdvergnügens erfreuen. Ich möchte mir nun die Anfrage erlauben, ob auch diese Personen bei der politischen Behörde um eine derartige Jagdkarte ansuchen müssen. Ich hätte natürlich nichts dagegen einzuwenden.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Graf Kottulinsky:** Ich möchte auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten **Dr. Schallhammer** bezüglich der eingefriedeten Wildbahnen oder Thiergärten erwidern, daß dieselben in allen auf die Jagd bezüglichen Gesetzen eine Ausnahme erfahren, indem sie — ich möchte sagen — der internste und eigenste Grundbesitz sind, quasi wie der Hof im Hause eines Eigenthümers, und es kann daher zur Ausübung der Jagd in einem so geschlossenen Raume wohl kaum noch eine specielle Ermächtigung und Entrichtung einer Gebühr verlangt werden.

Bezüglich der Anfrage, welche der Herr Abgeordnete **Remschmidt** gestellt hat, erlaube ich mir zu bemerken, daß meines Wissens in dieser Richtung bei den gleichen Gesetzen in andern Ländern keine Ausnahme gemacht worden ist, so daß diese Taxen auch von den Mitgliedern des Allerhöchsten Hofes gezahlt werden müssen.

(§ 1 wird hierauf nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Graf Kottulinsky** (liest):

„§ 2. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen, und können Jagdkarten auch in Steiermark nicht wohnhaften Personen von vorgenannten Behörden erteilt werden.“

(§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Graf Kottulinsky** (liest):

„§ 3. Die Jagdkarte, für welche eine Taxe von 3 fl. zu bezahlen ist, hat für ein Jahr Gültigkeit.“

Die Besitzer haben diese Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

Diese Jagdkarte ist nur für Steiermark und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Revier-Inhabers oder Pächters zu jagen.“

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen hat der Herr Abgeordnete **Kurz** den Antrag gestellt, daß die Taxe auf Einen Gulden herabgesetzt werde. Ich werde nun diesen Antrag zur Unterstützung bringen.

(Der Antrag des Abgeordneten **Kurz** wird nicht unterstützt.)

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich habe mich zum Worte gemeldet zu dem gleichen Zwecke, wie der Herr Abgeordnete Kurz. Nachdem aber der Antrag desselben nicht gehörig unterstützt wurde, so ist keine Aussicht vorhanden, daß ein ähnlicher von mir gestellter Antrag angenommen werden könnte. Dennoch muß ich diesem Antrage, trotzdem er ein verlorener Posten ist, das Wort reden. Der Abgeordnete Kurz und mehrere Vorredner vor ihm haben ganz richtig bemerkt, daß die Höhe der Taxe mit 3 fl. die gerechtfertigte Befürchtung wachruse, daß die Gemeinden durch die Einführung dieser hohen Taxe für die Jagdkarten geschädigt werden. Dem, der mit den Jagdverhältnissen bekannt ist, ist es ja nicht fremd, daß der Jagdberechtigte mit einem einzigen Jäger in einem Jagdgebiete keinen Erfolg aufweisen kann. Es ist ja bekannt, daß in einem Jagdgebiete mit Rothwild zc. wenigstens des Jahres einmal eine Treibjagd abgehalten werden soll, um auch zur Deckung des Jagdpachtshillings ein Einkommen zu erzielen. Zu diesen Treibjagden sind, um alle Stellen, wo ein Erfolg zu erwarten ist, gehörig zu besetzen, mindestens zehn, fünfzehn oder zwanzig Jagdgenossen notwendig. Von diesen Jagdgenossen gehen nicht alle aus Liebhaberei, wie vielfach bemerkt wurde, zur Jagd, sondern in manchen Gegenden müssen die Jagdinhaber dem Grundbesitzer gute Worte geben, damit er sie bei diesen Jagden unterstützt. Es ist selbstverständlich, daß sich der Grundbesitzer die Jagdkarte nicht verschaffen wird, sondern daß die Auslage für dieselbe dem Jagdpächter zur Last fällt. Die Folge davon ist, daß der Jagdpächter, weil er die Kosten dieser Karten tragen muß, die Summe des Jagdpachtshillings bei der Gemeinde oder bei den Privaten herunterdrückt. Das wird zur Gewißheit, ich sage zur Gewißheit, denn die Jagden im Oberlande sind im Werthe ohnehin schon in Abnehmen begriffen. So wurden Jagden, für welche früher 120 fl. bezahlt wurden, gegenwärtig für bloß 70—80 fl. erstanden. Die Einführung der Jagdkarten muß es also sicher dahin bringen, daß solche Jagden nicht um mehr als 30—40 fl. zur Veräußerung gelangen werden.

In der Regel haben auch einzelne Teilnehmer an dem Jagdpachtshilling als Grundeigentümer den Pachtshilling der Gemeinde überlassen, damit sie diese Einnahmen zu Schul- und Armenzwecken verwende. Da nun ein großer Theil dieser Einnahmen durch die Kosten der Jagdkarten verklümmert wird, so ist die Gemeinde genöthigt, in diesem Verhältnisse erhöhte Gemeindeforschläge einzuhoben. Bei der Berathung des Gesetzes, betreffend den Ersatz der Wildschäden hat man den einzelnen Grundbesitzer sozusagen an die Wand gedrückt, er ist durch dieses Gesetz fast schutzlos dem Jagdpächter

ausgeliefert und verfallen. Jetzt kommt die Reihe an die Gemeinden, denn die Einnahme, welche für den Landesfond einträglich genannt wird, ist eigentlich nichts als eine verkappte Confiscation eines Theiles der durch die Jagdpachtshillings erzielten Gemeindeforschläge. Es ist allerdings dem Gesetze hinten eine Resolution angehängt — ich erbitte mir die Erlaubniß, dieselbe in Einem kurz zu besprechen — welche den Landes-Ausschuß beauftragt, einen Vorschlag zu erstatten, ob die Einnahme aus den Jagdkarten den Gemeindeforschlägen zufließen soll oder nicht. Aber dies ist nur ein Brosamen, welcher vom Tische des Landesfondes den Gemeinden in Aussicht gestellt wird und wodurch die Gemeinden entweder wenig oder gar nichts erhalten. Ich kann, nachdem der Antrag des Herrn Abg. Kurz nicht genügend unterstützt wurde, nur gegen das ganze Gesetz stimmen und halte mich hiezu für verpflichtet.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Cultur Ausschusses Graf **Rottulinsky**: Ich möchte mich entschieden gegen die angeregte Herabminderung der Jagdkartenaxe auf 1 fl. aussprechen. Denn die Taxe von 3 fl. ist im Verhältnisse zu der Höhe derselben in anderen Ländern überhaupt schon recht niedrig, und man kann nicht sagen, daß sie absolut übergroß wäre. Eine Taxe von 1 fl. fällt gar nicht in die Wagschale und dürfte nicht den Zweck erreichen, welcher durch das Gesetz erreicht werden soll. Ich beantrage daher, daß der Paragraph in der vorliegenden Fassung angenommen werde.

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Ich habe mir das Wort erbeten, nur um eine kleine Berichtigung eintreten zu lassen. Es wurde von dem geehrten Herrn Abg. **Bärnfeind** angedeutet, daß durch das Wildschaden-Gesetz der einzelne Grundbesitzer schutzlos geworden sei, und daß nun das Gleiche bei den Gemeinden eintreten soll. Diese Behauptung ist, wenn man das Wildschaden Gesetz liest und die Praxis kennt, denn doch nicht ganz richtig. Der einzelne Grundbesitzer kann, wenn er einen Wildschaden erfährt, Schutz suchen und er findet ihn, denn das Wildschaden-Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß derjenige, welcher einen Wildschaden erfahren hat, ihn anzumelden, und je nach dem Ergebnisse der Erhebungen den Ersatz desselben erlangen kann. (§ 3 wird hierauf nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 4. Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarte sind befreit: Das beidete Jagdaufsichts-

Personale während seiner Dienstzeit, die Schüler von niederen Forstschulen und Forstpraktikanten während ihrer Studien-, beziehungsweise Lehrzeit, Letztere für die Reviere der betreffenden Forstschulen, beziehungsweise ihrer Lehrerherren“.

(Dieser Paragraph wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 5. Die Jagdkarte ist nach dem, dem Gesetze zugrundeliegenden Muster A auszufertigen“.

Abg. Reichs-Freiherr v. **Gudenus** (E.-G. Weiz): Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß auf dem dem Berichte beigedruckten Muster einer Jagdkarte die Bemerkung: „Die Gebühr mit . . . fl. De. W. ist entrichtet“ zu entfallen habe. Durch diesen Beisatz nimmt die Jagdkarte den Charakter einer Quittung an und ich finde das nicht vortheilhaft. Ich finde auch diesen Beisatz ganz überflüssig, denn es ist ja ohnedies im Gesetze bestimmt, daß derjenige, der eine Jagdkarte haben will, den Betrag dafür erlegen muß. Der Besitz der Jagdkarte ist also schon der Beweis der Entrichtung der Gebühr. Ubrigens sind auch gewisse Personen von der Gebührenentrichtung befreit; für diese müßte also eine andere Gattung von Jagdkarten eigens gedruckt werden. Ich stelle daher den Antrag, daß die oben angeführten Worte ausgelassen werden. (Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte über § 5 geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Rottulinsky**: Ich habe gegen den Antrag des Herrn Abg. Freiherrn von **Gudenus** nichts einzuwenden, weil ich die von ihm beanstandeten Worte ziemlich belanglos und eigentlich überflüssig finde, da ja Niemand eine Jagdkarte bekommt, wenn er nicht 3 fl. erlegt hat. Weiter habe ich nichts zu bemerken.

(§ 5 in der Fassung des Landescultur-Ausschusses und der Antrag des Abg. Freiherrn von **Gudenus** werden hierauf angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 6. Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insoferne nicht für selbe von ihren Vätern oder Vormündern, bezüglich der Schüler einer Forstschule von der Direction, bei Forstlehrlingen und Gehilfen vom Lehrherrn oder Forstrevierleiter darum angeführt wird;

b) den im Taglohne stehenden Arbeitern und den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindegeldern unterstützten Armen;

c) Geisteskranken und Trunkenbolden;

d) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit Jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes;

e) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit Jenem, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schußwaffen oder der Uebertretung des Diebstahls oder der Diebstahltheilnahme schuldig erkannt wurde;

f) für die Dauer von zwei Jahren Demjenigen, der wegen absichtlicher Uebertretung des Wildschongesetzes wiederholt oder wegen Mißbrauch der Jagdkarte gestraft wurde.“

Abg. **Nadey** (St.-G. Marburg): Ich erlaube mir bloß zu lit. f das Wort zu ergreifen u. z. bezüglich des Wortes „absichtlicher“. Es gibt absichtliche und nicht absichtliche Uebertretungen des Wildschongesetzes, das gebe ich zu; allein der Strafrichter bemerkt ja in der Regel in seinem Urtheile nicht, ob das Gesetz mit oder ohne Absicht übertreten wurde. Es wird in dem Urtheile nur gesagt: N. N. ist der Uebertretung des Wildschongesetzes schuldig; das Wort „absichtlich“ kommt in dem Strafurtheile nicht vor. Wenn nun Jemand nach lit. f dieses Gesetzes beanstandet werden soll, so müßte die politische Behörde vorerst den bezüglichen Strafact requiriren, um zu erheben, ob die Vertretung absichtlich oder nicht absichtlich begangen wurde. Ich glaube daher, daß durch die Weglassung des Wortes „absichtlicher“ dieser Paragraph an Deutlichkeit gewinnen würde und beantrage daher die Weglassung des Wortes „absichtlicher“.

Abg. Dr. **Steirer** (H.-R. Leoben): Ich möchte mich gegen den Antrag des Herrn Abg. **Nadey** aussprechen, weil es nach dem gegenwärtigen Wildschongesetze sehr häufig vorkommen kann, daß man dasselbe zufällig übertreift, es kann dies besonders Kurzsichtigen sehr leicht geschehen; wenn aber das Gesetz — wie es leider häufig vorgekommen ist — absichtlich übertreten wird, dann soll gegen die Uebertreter die ganze Härte des Gesetzes eintreten. Es wird allerdings, um zu beurtheilen, ob die Uebertretung absichtlich oder nicht absichtlich stattgefunden hat, ein Richter nothwendig sein, welcher dies aber leicht nach der Lage der Umstände wird beurtheilen können. Ich bitte daher gegen den Antrag des Herrn Abg. **Nadey** zu stimmen.

Abg. Dr. **Dominkus** (L.-G. Cilli): Ich erlaube mir dem Herrn Vorredner zu bemerken, daß der politische Beamte, der die Jagdkarte auszufertigen hat, sich vorerst in eine Reassumirung der Verhandlung einlassen müßte, ob die Uebertretung absichtlich oder nicht absichtlich erfolgt ist, sonst hat er kein Substrat, auf Grund dessen er sein Urtheil abgeben kann. Ich glaube daher, daß das Gesetz nicht glücklich stylisirt ist. Ich möchte aber noch weiter gehen. Ich bin weit entfernt davon, die Uebertreter des Wildschongesetzes in Schutz zu nehmen, aber das Wildschongesetz hat nicht Anspruch auf unbedingte Classicität, so z. B. ist die Schnepfe im Frühling vogelfrei, sie darf auch zur Brutzeit erlegt werden, Enten, trotzdem sie heerdenweise erscheinen, dürfen nicht geschossen werden. Es kann auch dem waidgerechten Jäger passiren — und ich glaube, er wird vor dem Auge des strengsten Waidmanns Gnade finden — daß er sich in dieser Beziehung eine Uebertretung, selbst eine absichtliche Uebertretung des Wildschongesetzes zu Schulden kommen läßt. Da erscheint es mir doch zu hart, wenn der Betreffende zwei Jahre von der Ausübung des Jagdrechtens gänzlich ausgeschlossen und einer Ehrenstrafe verfallen würde. Aus diesen Gründen glaube ich, beantragen zu dürfen, daß der Passus: „Wegen absichtlicher Uebertretung des Wildschongesetzes wiederholt oder“ weggelassen werde.

Weiter glaube ich, daß auch der einmalige Mißbrauch der Jagdkarte durch den Verlust des Rechtes zu jagen, zu hart bestraft ist. Es läßt sich der Fall denken, daß es nicht mehr möglich war, Jemanden, der an einer Jagd theilnehmen wollte, rechtzeitig eine Karte zu verschaffen und alsdann eine Uebertretung dieses Gesetzes stattfindet. Ich würde daher beantragen, daß das Wort „wiederholt“ nach den Worten: „oder wegen Mißbrauch der Jagdkarte“ eingeschaltet werde, so daß nur in wiederholten Fällen des Mißbrauches der Jagdkarte der Verlust für zwei Jahre einzutreten hätte.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Kottulinsky**: Ich muß gestehen, es hat mich mit einigem Erstaunen erfüllt, daß der Herr Abgeordneter **Kadey**, welcher sich gegen das Gesetz ausgesprochen hat, jetzt auf einmal eine sehr bedeutende Verschärfung desselben verlangt, welche eintritt, wenn man das Wort „absichtlicher“ ausläßt. Ich möchte mich für die Beibehaltung dieses Wortes aussprechen und zwar aus den von dem Herrn Abgeordneten Dr. **Steirer** bereits angeführten Gründen. Eine besondere Schwierigkeit für den betreffenden Richter — das ist übrigens

die politische Behörde, da sie diese Uebertretungen zu bestrafen hat — wird nicht vorhanden sein, denn meistens wird dieselbe Erkenntniß-Behörde, bei welcher der Betreffende bereits wegen der Uebertretung abgestraft wurde, in den Fall kommen, auch die Jagdkarte auszustellen und wird daher wohl beurtheilen können, ob die Voraussetzungen der lit. f) vorhanden sind.

Was den Mißbrauch der Jagdkarte betrifft, so glaube ich, sollte dieser sirenge bestraft werden; es ist ja nicht jener Fall gemeint, den der Herr Abgeordnete Dr. **Dominkus** erwähnt hat, daß nämlich Jemand ohne Jagdkarte auf die Jagd geht, sondern unter Mißbrauch verstehe ich, wenn Jemand mit der Jagdkarte eines Anderen auf die Jagd geht, oder seine Karte abtritt und eine solche Uebertretung verdient strenge Ahndung.

(§ 6 wird hierauf nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses angenommen; die Anträge der Abgeordneten Dr. **Dominkus** und **Kadey** werden abgelehnt.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses, Graf **Kottulinsky** (liest):

„§ 7. Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 6) eintritt oder bekannt wird.“

(§ 7 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses, Graf **Kottulinsky** (liest):

„§ 8. Zur unmittelbaren Ueberwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Anzeige der Uebertretung desselben sind die k. k. Gendarmerie, die Gemeinde-Sicherheitsorgane und das zur Beaufsichtigung der Jagd angestellte bedidete Dienstpersonal verpflichtet.“

(§ 8 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses, Graf **Kottulinsky** (liest):

„§ 9. Einer Geldstrafe von 5 bis 50 Gulden unterliegt:

1. der den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider handelt;
2. der von einer Jagdkarte Mißbrauch macht, indem er sich eine fremde Jagdkarte verschafft und sich derselben bedient oder seine Jagdkarte einem Andern überläßt.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Arreststrafe, und zwar für je fünf Gulden mit einem Tag Arrest zu verwandeln.“

(§ 9 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses, Graf **Kottulinsky** (liest):

„§ 10. Die Taxbeträge für die Jagdkarten, welche an das landschaftliche Obereinnehmeramt abgeführt werden, sind für das Armenwesen in Steiermark zu verwenden.

Die Art der Verwendung bleibt der weiteren Beschlußfassung des Landtages vorbehalten.

Die Strafgeelder fließen in den Armenfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Beanständung erfolgt ist“.

Abg. Dr. **Boeß** (St. G. Murau): Hoher Landtag: Der Landesculturausschuß ist, indem er den § 10 und die dem Gesetze beigelegte Resolution stylisirt hat, von der Ansicht ausgegangen, daß die Jagd ein Eigenthum der Gemeinden, respective der Grundbesitzer in den Gemeinden ist, und daß ein Erträgniß, welches aus dem Jagdrechte und der Ausübung desselben fließt, wieder den Gemeinden zu Gute kommen soll, und zwar war man speciell auf das Armenwesen der Gemeinden bedacht, da ja bekanntlich das Armenwesen in den Gemeinden sich leider häufig nicht in dem Stande befindet, in dem es sein soll und einer Unterstützung in vielen Fällen dringend bedarf. Es stehen dieser Ansicht des Landesculturausschusses aber dennoch einige Bedenken entgegen, und zwar zunächst das Bedenken, daß es überhaupt immer seine nützliche Seite hat, im Vorhinein gewisse Widmungsvermögen zu schaffen. Wir müssen uns ja klar sein, daß das Armenwesen im Lande eine Aufgabe ist, deren Lösung und Besorgung dem Lande obliegt. Wenn wir überhaupt sagen: die Einnahme aus den Jagdkarten ist für den Landesfond bestimmt, so ist damit implicite gesagt, daß wenn eine Verwendung zum Zwecke des Armenwesens nothwendig ist, aus dem Landesfonde und mithin auch aus diesem Einkommen der erforderliche Betrag entnommen wird. Die Schaffung eines solchen Widmungsvermögens ist aber im gegebenen Falle umfoweniger empfehlenswerth, als wir uns eigentlich doch über die Tragweite dieses Schrittes nicht ganz klar werden können. Wir wissen noch gar nicht wie viel für die Jagdkarten an den Landesfond einfließen wird.

Ich möchte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, die ganze Frage der Verwendung der Einnahmen für die Jagdkarten erst einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten und uns daher heute nur in einer allgemeinen Fassung zu bewegen. Ich erlaube mir also zu beantragen, daß die ersten zwei Absätze des § 10 zu lauten haben, (liest):

„Die Taxbeträge für die Jagdkarten sind an das landschaftliche Ober-Einnehmeramt abzuführen.

Die Art der Verwendung bleibt der weiteren Beschlußfassung des Landtages vorbehalten.“

Das dritte Alinea des § 10 würde so bleiben, wie es in der gedruckten Vorlage stylisirt ist. Für den Fall der Annahme dieses meines Antrages würde ich mir erlauben auch zur Resolution einen einschlägigen Abänderungsantrag zu stellen.

(Der Antrag des Abg. Dr. Boeß wird unterstützt. Die Debatte über § 10 wird geschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Graf **Rottulinsky**: Ich habe von meinem Standpunkte aus gegen den Antrag des Abg. Dr. Boeß nichts einzuwenden. Nachdem ich aber die Ansicht des Landesculturausschusses nicht kenne, werde ich mich nicht weiter über diesen Antrag aussprechen. Das muß aber allerdings hervorgehoben werden, daß gegen die directe Zuweisung dieser Gebühr an einzelne Gemeinden, außer den schon angeführten Gründen auch noch der spricht, daß gerade in den Gemeinden, die sehr bedeutend Jagden haben, sehr wenig Jagdkarten gelöst werden; so z. B. wenn die Jagd von einem auswärtigen Pächter gepachtet ist, der seine Leute mitbringt, welche aber ihre Jagdkarten an anderen Orten lösen.

(§ 10 wird hierauf in den ersten zwei Absätzen nach dem Antrage des Abg. Dr. Boeß, im dritten Absätze nach dem des Landesculturausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 11. Die Untersuchung und Abstrafung wegen Uebertretung dieses Gesetzes steht jener politischen Behörde zu, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde.“

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Im § 9 werden die Strafen festgesetzt, welche einzutreten haben, wenn eine Person gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes handelt. Zugleich bestimmt § 2, daß die Ausstellung der Jagdkarten durch die politische Behörde zu erfolgen hat. Wenn nun der Bezirkshauptmann Jemanden eine Jagdkarte ausfertigt, der dazu keinen Anspruch hat, zum Beispiel einem Minderjährigen, so handelt er gegen das Gesetz, er wird bestraft, aber durch wen? Das Gesetz enthält darüber keine Bestimmung.

(Die Debatte über § 11 wird geschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Graf **Rottulinsky**: Auf die Bemerkung Sr. Excellenz des Abg. Dr. Rechbauer kann ich nur erwiedern, daß ähnliche Bestimmungen auch in anderen Gesetzen sich vorfinden, nur daß sie nie gegen den betreffenden Beamten gerichtet sind. Wenn derselbe gegen das Gesetz verstößt, so wird er, sei es auf dem Disciplinarwege,

oder durch eine vorgesezte Behörde, oder durch die Delegation einer anderen Behörde gestraft werden.

(§ 11 wird nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 12. Ueber Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen entscheidet die k. k. steiermärkische Statthalterei und im weiteren Recurswege die k. k. Ministerialinstanz.“

Gegen gleichlautende Straferkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.“

(§ 12 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 13. Die Strafbarkeit der in diesem Gesetze angeführten Uebertretungen verjährt binnen drei Monaten von der begangenen Uebertretung an, wenn der Uebertreter seitdem nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.“

(§ 13 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 14. Dieses Jagdkartengesetz tritt binnen 30 Tagen nach dessen Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.“

(§ 14 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 15. Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.“

G e s e z

vom
womit für das Herzogthum Steiermark Jagdkarten eingeführt werden.

„Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“

(§ 15. Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (liest):

„Resolution.“

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session dem hohen Landtage über die Verwendung der nach § 10 einlaufenden Taxbeträge mit Rücksichtnahme auf die thunlichste Erleichterung der Last der Armenpflege in den einzelnen Gemeinden die geeigneten Anträge zu stellen.“

Abg. Dr. **Boeck** (St.-G. Murau): Als nothwendige Consequenz der Fassung des § 10, welche der hohe Landtag angenommen hat, ergibt sich, daß auch die Resolution abgeändert werden muß, und zwar in der Weise, daß die Worte: „mit Rücksichtnahme auf die thunlichste Erleichterung der Last der Armenpflege in den einzelnen Gemeinden“, zu entfallen haben. Nachdem der hohe Landtag bei § 10 beschlossen hat, sich die zukünftige Verwendung der einfließenden Summen vorzubehalten und erst nach gesammelten Erfahrungen schlußig zu werden, so erlaube ich mir den Antrag auf Auslassung der verlesenen Worte der Resolution zu stellen.

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist eine nothwendige Consequenz der bei § 10 gefaßten Beschlüssen.

(Die Resolution wird mit Auslassung des Worte „mit Rücksichtnahme auf die thunlichste Erleichterung der Last der Armenpflege in den einzelnen Gemeinden“ angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlagen des Landes-Ausschusses (Beilagen Nr. 29 und Landescultur-Ausschusses ad Nr. 52 betreffend die Vertilgung der Klee- und Ackerdistel, des Sauerdornes und Kreuzdornes.
(Beilage Nr. 70.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherrn **v. Washington** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat den Gesekentwurf, betreffend die Vertilgung gewisser pflanzlicher Schädlinge nach Annahme des § 1 dem Landescultur-Ausschusse zur Umarbeitung des § 2 und der folgenden Paragraphe zurückgewiesen. Der Landescultur-Ausschuß hat sich dieser Aufgabe unterzogen und legt den zuliessenden Gesekentwurf dem hohen Landtage mit dem Antrage vor, selbem vom § 2 ab die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen. (liest:)

„§ 2.“

Der Gemeindevorsteher hat die bezüglichlichen Weisungen zweimal im Jahre, und zwar Anfangs April und Anfangs Juli zu verlautbaren und darüber zu wachen, daß die im § 1 erwähnten Personen ihren Verpflichtungen nachkommen.“

Abgeordneter **Bärnsfeld** (R. G. Judenburg): Insofern es mir der Kürze der Zeit wegen, weil selbes erst heute vorgelesen wurde, möglich war das vorliegende Gesetz

durchzusehen, finde ich darin keine wesentlichen Aenderungen; wo früher der § 4 stand, steht jetzt der § 2, im wesentlichen ist das Gesetz so wie es war; es sind die Strafbestimmungen meist aufgehoben und überhaupt die Umstände ebenso wie ich sie bei der letzten Berathung in der Generaldebatte geschildert habe. Ich muß vorher die Erklärung abgeben, daß ich mich jetzt so wie das letztmal für verpflichtet halte, gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Abgeordneter **Dr. Nechbauer**: Ich möchte bitten unter Einem auch den § 3 in Berathung zu ziehen.

Landeshauptmann: Das unterliegt keinem Anstand.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Freiherrn **v. Washington** (liest):

„§ 3.

Gegen solche Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, auf welchen gleichwohl die Kleeerde im Stande des Abblühens oder Reisens, ferner die Akerdistel haufen- und heerdenweise oder über das ganze Ackerland verbreitet in dem oben genannten Stande gefunden, endlich der Sauerdorn und der Kreuzdorn an den Rainen oder überhaupt in der Nähe der Getreidefelder angetroffen werden, ist vom Gemeindevorsteher eine in den Localarmenfond fließende Geldstrafe bis zu zehn Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden zu verhängen.

Der Gemeindevorsteher hat gleichzeitig die Veranstaltung zu treffen, daß die Kleeerde, dann der Sauerdorn und Kreuzdorn an den Rainen und in der Nähe der Getreidefelder, sowie die Akerdistel auf Kosten der Säumigen beseitigt werden.“

Abg. **Dr. Nechbauer** (St. Graz): Ich habe mir erlaubt, in der letzten Sitzung, wo dieser Gegenstand zur Berathung kam, zu dem § 2 des Gesetzes, weil es mir gegen jede richtige Strafjustiz zu sein schien, daß Jemand wegen eines Mangels seiner botanischen Kenntnisse gestraft werden könne, einen Aenderungsantrag zu stellen, welcher dahin ging, daß das Gesetz an den Ausschuss zurückgewiesen und von diesem dahin abgeändert werde, daß der Eigentümer, Pächter oder Nutznießer, auf dessen Grund dergleichen Gewächse angetroffen werden, zuerst aufgefordert werden möge, dieselben zu entfernen, widrigenfalls sie auf seine Kosten entfernt werden und daß erst dann, wenn diese Aufforderung fruchtlos bleibt, eine Strafe auferlegt werde. Das hohe Haus hat meinen Antrag angenommen und den Ausschuss beauftragt, das Gesetz in der von mir angeordneten Weise umzuändern. Das ist nicht geschehen, der

Ausschuss hat diesen Beschluß des Landtages ganz außer Acht gelassen, denn jetzt so wie früher wird die Strafe verhängt, so bald man entdeckt, daß auf einem Felde Kleeerde u. sich befindet. Ich muß somit den Beschluß des Ausschusses als einen nicht entsprechenden bezeichnen. Aber auch abgesehen davon, muß ich bemerken, daß die Aenderungen, die der Ausschuss vorgenommen hat, keine Verbesserungen sind, im Gegentheile halte ich dieselben legislatorisch für kein glückliches Werk, das in dieser Form nur durch die Ueberproduction an Gesetzen, an der wir leiden, zu erklären ist (Heiterkeit.)

Es ist dies leicht einzusehen, wenn man Folgendes berücksichtigt: Der § 1 sagt, daß die im Gesetze bestimmten Gewächse zu vertilgen sind; was sagt der § 2, wie man ihn jetzt stylisirt hat? Es heißt (liest): „Der Gemeindevorsteher hat die bezüglichen Weisungen zweimal im Jahre, und zwar Anfangs April und Anfangs Juli zu verlautbaren und darüber zu wachen, daß die im § 1 erwähnten Personen ihren Verpflichtungen nachkommen.“ Welche Weisungen sind aber zu verlautbaren? § 1 enthält kein Wort von solchen Weisungen, wie kann man dann im § 2 von „bezüglichen“ Weisungen mit Beziehung auf den § 1 sprechen; nach der ersten Fassung des Gesetzentwurfes hatte die Aufnahme der Worte „die bezüglichen Weisungen“ in den § 3 einen guten Grund, weil der Gemeindevorsteher nach der früheren Fassung im § 2 beauftragt wurde, Veranstaltungen zu treffen, daß die schädlichen Pflanzen entfernt werden und diesfalls bezügliche Weisungen ertheilen konnte. Darauf bezog sich der im § 3 der früheren Fassung vorkommende Ausdruck „die bezüglichen Weisungen“. Die Bestimmung des frühern § 2 hat man aber in dem neuen Gesetze weggelassen, die „bezüglichen“ Weisungen sind jedoch stehen geblieben und man weiß auf diese Weise nicht, wie das gemeint sein soll.

Nach dem vorliegenden Gesetze hat die Bestrafung erst nach der erfolgten Verlautbarung einzutreten, die Verlautbarung geschieht zweimal im Jahre, und zwar Anfangs April und Anfangs Juli, das Gesetz gibt hier weiter keine nähere Bestimmungen, wenn es in Rechtskraft tritt, erwächst es daher nach dem allgemeinen Grundsatz 45 Tage nach Kundmachung in Wirksamkeit. Trotz dieser Rechtskraft kann bis April die Kleeerde u. stehen bleiben, es darf nichts geschehen, denn vor April wird nichts verlautbart und erst nach der Verlautbarung kann bestraft werden; das geht aus den Worten des Paragraphes hervor. Es heißt ja im § 3 (liest) „gegen solche Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, auf welchen gleichwohl die Kleeerde gefunden wird“, was bedeutet nun das Wort „gleichwohl“? Jedenfalls so viel als ungeachtet der

vorausgegangenen Verlautbarung durch den Gemeindevorsteher, daher kann die Strafe vor der Verlautbarung nicht eintreten, welche Verlautbarung jedoch erst im April geschehen kann.

Uebrigens weiß man ja sehr wohl, wie die Verlautbarungen am Lande geschehen, es werden die Vorschriften höchstens beim Herausgehen aus der Kirche vom Amtsdienner verlesen, eine andere Verlautbarung existirt kaum.

Dies sind formale Bedenken. Was das Meritorische betrifft, so erscheint mir in diesem Gesetze für besonders wichtig, daß die Bestrafung erst nach vorausgegangener Aufforderung eintreten solle, damit nicht ein Besitzer wegen eines Mangels seiner botanischen Kenntnisse, trotzdem er doch sonst ein gebildeter und in jeder Beziehung ein tüchtiger Mann sein kann, bestraft werden solle. Ich halte daher meinen Antrag aufrecht; ich habe mir nur erlaubt, die Stylisirung, welche ich früher dem Landesculturausschusse überlassen wollte, selbst zu verfassen; ich beantrage also, den § in folgender Fassung an die Stelle der bisherigen §§ 2 und 3 zu setzen (liest):

„§ 2. Wenn auf Grundstücken die im 1 zur Vertilgung bezeichneten Gewächse und insbesondere Kleejeide im Stande des Aufblühens oder Reifens, ferner die Ackerdistel haufen- oder heerdenweise oder über das ganze Land in dem oben genannten Stande vorgefunden, endlich der Sauerdorn oder Kreuzdorn an Rainen oder überhaupt in der Nähe der Getreidefelder angetroffen werden, so hat der Gemeindevorsteher die Veranstaltung zu treffen, daß diese Gewächse sogleich beseitigt werden, zu welchem Ende die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter (Bewirtschafteter) aufzufordern sind, die im § 1 vorgeschriebene Vertilgung in angemessener Frist so gewiß vorzunehmen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Besitzer, Nutznießer oder Pächter vorgenommen und die hiezu Aufgeforderten überdies mit einer in den Local-Armenfond fließenden Geldstrafe bis zu 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden bestraft werden würden.“

Die Intention drückt sich darin am klarsten aus, daß die Bestrafung erst nach der Verlautbarung eintreten soll, während, wie ich bereits gesagt, der Ausschuss eine nicht sehr glückliche Fassung vorschlägt; in der Fassung, welche ich proponirt habe, wird der Grundsatz vollständig durchgeführt, daß die Bestrafung erst nach der speciellen Aufforderung einzutreten hat und das erscheint mir wesentlich, um den Zweck dieses Ge-

setzes zu erreichen. Jeder Interessent kann dann beim Gemeindevorsteher beantragen, auf diesem oder jenem Acker das Gewächs entfernen zu lassen; der Gemeindevorsteher wird darauf den Besitzer auffordern, das Gewächs zu entfernen, widrigenfalls es auf seine Kosten entfernt werden wird.

Nur in dieser Form könnte ich mich mit dem Gesetze einverstanden erklären. Ich bedauere überhaupt, daß eine solche Masse von Polizeigesetzen gemacht wird, welche doch nur Makulatur sind und nicht durchgeführt werden. Wenn die von mir vorgeschlagene Fassung angenommen wird, so könnte ich mich mit dem Gesetze einverstanden erklären,

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Rehbauer wird unterstützt).

Abg. **Herman** (L.-G. Pettau): Ich erlaube mir nur zu bemerken, wie der § 2 gedacht wurde. Der Gemeindevorsteher hat die bezüglichen Weisungen zweimal zu verlautbaren; unter dem Worte Weisungen wurden die Mittel der Vertilgung dieser Schädlinge verstanden, diese Mittel konnten im Gesetze nicht angegeben werden, denn dieselben könnten sich im Laufe der Zeit ändern, dies mußte vielmehr der Instruction vorbehalten werden. Der § 1 normirt die Verpflichtung zur Vertilgung der Schädlinge, der § 2 normirt, daß Weisungen zu ertheilen sind über diese Vertilgung, der § 3 enthält die Straffaction. Das Gesetz wie es vom Landesculturausschusse vorgeschlagen wird, ist daher technisch gegliedert und geordnet. Es ist übrigens wie ich glaube wohl sehr selten, daß, wenn ein Gesetz gegeben wird, erst die Aufforderung zur Befolgung vorausgehen muß, ehe die Bestrafung erfolgen kann, dergleichen Bestimmungen dürften wohl selten in einem Gesetze vorkommen, ich glaube, daß durch eine solche Bestimmung das ganze Gesetz illusorisch gemacht werden kann. Gegen eine solche Aufforderung kann vielleicht recurirt werden, jedenfalls müßten diesfalls Bestimmungen getroffen werden. Ich möchte daher dem Antrage des Herrn Vorredners nicht zustimmen.

Abg. Dr. **Rehbauer** (St. Graz): Der Herr Abgeordnete Herman hat gemeint unter den Weisungen seien Instructionen verstanden; aber von Instructionen kommt im ganzen Gesetze nichts vor, sondern es wird nur in einer Resolution beantragt, daß solche Instructionen zu erlassen seien. Es kann jedoch in einem Paragraphen etwas nicht bezogen werden was nicht im Gesetze existirt. Das Wort „bezüglicher“, im § 2 bezieht sich offenbar auf den § 1, und in diesem kommt aber von den Weisungen nichts vor.

Wenn der Herr Vorredner bemerkt hat, es sei ganz ungewöhnlich, daß man eine Strafe erst nach

vorausgegangener Aufforderung eintreten läßt, so bemerke ich, daß der Landes-Cultur-Ausschuß selbst die Aufforderung vorausgeschickt wissen wollte, nachdem er ja die Fassung vorschlägt, daß die Verlautbarung vorausgehen müsse, bevor eine Strafe eintreten soll.

Abg. **Posch** (L.-G. Bruck): Obgleich ich kein principieller Gegner dieses Gesetzes bin, so könnte ich mich doch nicht für dasselbe aussprechen, wenn nicht die Intentionen Berücksichtigung finden, auf Grund deren die Zurückweisung an den Ausschuß erfolgte. Es ist hier z. B. gesagt, daß der Grundbesitzer strafbar ist, auf dessen Grundstück der Sauerdorn an den Rainen oder überhaupt in der Nähe der Getreidefelder angetroffen wird. In Gebirgsländern gibt es ausgedehnte Weiden, in welchen sehr häufig der Kreuz- oder Sauerdorn vorkommt. Wenn nun der angrenzende Grundbesitzer aus seiner Weide oder aus einer schlechten Wiese ein Feld macht, ohne den Nachbar in Kenntniß zu setzen, so würde dieser, auf dessen Grund sich der Kreuz- oder Sauerdorn findet strafbar sein. Ich könnte aus diesem Grunde nur dann für das Gesetz stimmen, wenn die Bestimmung, daß jeder Bestrafung eine Aufforderung vorauszugehen hat, in das Gesetz aufgenommen wird.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Freih. v. Washington**: Nach den eben erfolgten Ausführungen nehme ich keinen Anstand, mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** anzuschließen, und ich glaube mich seitens meiner Kollegen im Landescultur-Ausschusse, in dieser Beziehung hinlänglich der Genehmigung versichert halten zu können.

Ich möchte mir nur auf Eines zu verweisen erlauben, was von Seite Sr. Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** ausgesprochen wurde, daß nämlich die botanischen Kenntnisse der Bevölkerung gar so schlecht sein sollten, daß sie nicht einmal die Klee- seide und die Distel kennt. In dieser Beziehung möchte ich mich wohl im Namen der steirischen Landwirthe verwahren und die Versicherung aussprechen, daß die Klee- seide sowohl, wie die Akerdistel von jedem Schul- buben gekannt wird.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten **Posch** betrifft, so gebe ich zu, daß es geschehen kann, daß Weiden in Felder verwandelt werden, und daß der Nachbar, der die Vertilgung der genannten Schädlinge außer Acht gelassen hat, straffällig wird. Allein, so viel wird man doch immer erfahren können, ob der Nachbar seine Felder in Weiden umgewandelt hat oder nicht, und wenn der Gemeindevorsteher seinen Verpflichtungen nachkommt, und wie es im Gesetze vorge-

schrieben ist, — zweimal Verlautbarungen ergehen läßt, dann wird es wohl beinahe unmöglich sein, daß eine solche Umwandlung der Aufmerksamkeit des Nachbarn entgangen sein kann.

Abg. Dr. **Rechbauer** (Stadt Graz): Ich habe nur zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort ergriffen. Ich muß dem hochgeehrten Herrn Bericht- statter bemerken, daß ich nicht gesagt habe, daß unsere Landbevölkerung keine botanischen Kenntnisse habe, sondern ich habe gesagt, daß das Gesetz den Mangel an botanischen Kenntnissen straft, was etwas ganz anderes ist.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. **Rechbauer** wird hierauf angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Frh. v. Washington** (liest):

„§ 3 (früher § 4).

Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.“

(Dieser § wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Frh. v. Washington** (liest):

„4 (früher § 5).

Die Unterlassung der Erfüllung der vom Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirks- behörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 Gulden zu Gunsten des Localarmenfondes geahndet.

Entspricht die Gemeinde als Grundbesitzerin nicht den ihr gemäß § 1 obliegenden Verpflichtungen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten derselben die erforderliche Abhilfe zu treffen.“

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Ich halte die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen für viel zu hart. Die geringste Strafe, welche wegen Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes verhängt wird, soll 10 fl. sein. Ich glaube, wir dürfen die Bevölkerung, die in dieser Beziehung bisher die vollste Freiheit gehabt hat, nicht mit einem so harten Gesetze treffen, wo die geringste Strafe mit 10 fl. angegeben wird, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der Grund- besitzer, wenn er nicht in der Lage ist, diese Summe zu zahlen, mit Arreststrafe betroffen wird. Ich möchte mir zur Milderung der Härten dieses Paragraphen den Antrag zu stellen erlauben, es soll statt der Worte „mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 Gulden“ heißen „mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Gulden“. (Nach einer Pause.) Es ist schon etwas dunkel im Saale,

mein Auge ist auch schwach, und so habe ich unrichtig gelesen. Ich habe geglaubt, der vorliegende Paragraph bezieht sich auf die Strafen, welche über die Einzelnen wegen Nichtbefolgung dieses Gesetzes verhängt werden, während er sich tatsächlich auf die den Gemeindevorsteher treffenden Strafen bezieht. Auch dießbezüglich halte ich die Bestimmung des Gesetzes für zu hart, und halte meinen Antrag aufrecht, statt „von 10 bis 20 fl.“ zu setzen „von 1 bis 20 fl.“

Abg. Bairhuber (St.-G. Fürstenfeld): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß der § 4 in der ersten alinea conform mit dem neuen früher angenommenen § 2 beschloffen werde, und daß es so wie dort heißen solle: „Mit einer Ordnungstrafe bis zu 10 Gulden.“

(Der Antrag des Abg. Bärnfeind wird unterstützt.)

Abg. Bairhuber: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abg. Dr. Nechbauer (St. Graz): Ich halte die ganze Bestimmung für überflüssig, nachdem ohnehin das Gemeindegesetz die Bestimmung enthält, daß, wenn der Gemeindevorsteher seine Pflicht nicht thut, die politische Behörde das Recht der Strafe besitzt. Das Gleiche gilt auch von der Bezirksbehörde.

(Die Debatte wird geschloffen. § 4 früher § 5 wird mit 22 gegen 18 Stimmen abgelehnt.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Frh. v. Washington (liest):

„§ 5 (früher § 6).

Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zu stellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindefanzlei kundzugeben. In diesem Falle ist die geschähene Kundmachung und der Tag, an welchem diese erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.“

(§ 5 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Frh. v. Washington (liest):

„§ 6 (früher § 7).

Gegen das Straferkenntniß des Gemeindevorstehers geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Behörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.“

(§ 6 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Frh. v. Washington (liest):

„§ 7 früher § 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.“

(§ 7 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich möchte dem hohen Hause einen Vorschlag machen, der wohl nicht ganz nach unserer Geschäftsordnung ist, allein wir machen ja in jedem einzelnen Falle die Geschäftsordnung selbst. Mein Vorschlag geht dahin, daß dieser Gesetzentwurf einer dritten Lesung unterzogen werde. Durch die Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Nechbauer scheint es mir, daß es nothwendig geworden ist, nochmals über das ganze Gesetz abzustimmen. Wenn die Herren damit einverstanden sind, so würde ich das Gesetz jetzt als Ganzes zur Abstimmung bringen. Wenn es angenommen wird, so käme dann Titel und Eingang zur Abstimmung.

Abg. Dr. Heilsberg (M.-G. Frohnleiten): Ich möchte mich gegen diesen Vorgang aussprechen, denn ich kann mir denken, welches Schicksal das vorliegende Gesetz nach der letzten Abstimmung bei einer dritten Lesung haben dürfte. Ich für meine Person kann den Widerstand, welchen dieses Gesetz gefunden hat, wenn man die mehr oder weniger begründeten Mängel desselben corrigirt, gar nicht begreifen und muß zur Begründung dieser Ansicht und um die Gefahr von dem Gesetze abzuwenden, mit wenigen Worten auf die Entstehung desselben zurückkommen. Das Gesetz wurde über Ansuchen der k. k. steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft von Seite des Landes-Ausschusses vorgelegt, die Landwirthschafts-Gesellschaft selbst ist aber durch zahlreiche jahrelang sich wiederholende Petitionen und Bitten der landwirthschaftlichen Filialen zu ihrem Ansuchen veranlaßt worden. Wenn die geehrten Herren die einzelnen Berichte der Filialen einsehen, so werden Sie finden, daß in der eingehendsten Weise geschildert ist, wie gerade die thätigen, fleißigen und tüchtigen Landwirthe es sind, welche um die Abhilfe wider ihre nachlässigen Nachbarn eingeschritten. Es ist gerechtfertigt, wenn man etwaige Härten des Gesetzes weggelassen hat, es ist aber auch gerechtfertigt, wenn man den fleißigen und tüchtigen Landwirth und oft eine ganze Gemeinde gegen einen oder zwei Nachlässigen schützt. Dieses ist meine Intention; ich erblicke in der dritten Lesung eine Gefahr und deshalb bin ich gegen die dritte Lesung.

Abg. Graf Gleispach (G.-G.-B.): Ich spreche mich aus demselben Grunde wie der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg gegen die dritte Lesung aus, möchte aber für den Fall, als dieselbe angenommen werden sollte, bitten, daß dieselbe nicht in der heu-

tigen Sitzung, sondern erst in der nächsten vorgekommen werde. Das Haus ist so spärlich besucht, daß ich weder in der Ablehnung noch in der Annahme des Gesetzes den zweifellosen Ausdruck des Willens des hohen Landtages erkennen kann.

Landeshauptmann: Mein Antrag ist nach dem § 37 der Geschäftsordnung begründet. Dieselbe lautet (liest): „Ueber einen besonderen gehörig unterstützten Antrag kann beschlossen werden, daß, nachdem die Abstimmung über alle einzelnen Theile (Absätze, Paragraphen) der Vorlage erfolgt ist, in der nämlichen oder in einer folgenden Sitzung noch über die Vorlage im Ganzen abzustimmen sei. Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte statt.“

(Der Antrag auf Vornahme einer dritten Lesung wird mit 22 gegen 19 Stimmen angenommen.)

Landeshauptmann: Ich glaube, wir können sofort zur dritten Lesung schreiten. (Rufe Ja! Nein!) Es sind 41 Mitglieder anwesend, also um 11 mehr als zur Beschlußfähigkeit nothwendig.

Abg. Graf **Gleispach:** Ich bitte, ich habe den Antrag gestellt, daß die dritte Lesung erst Montag stattfinden. Dieser Antrag ist in der Geschäftsordnung begründet und ich bitte Euer Excellenz über denselben abstimmen lassen zu wollen.

Abg. Dr. **Schuk** (L.-G. W.-Graz): Ich stelle den Gegenantrag, daß die dritte Lesung sofort vorgenommen werde. Das vorliegende Gesetz beschäftigt das Haus schon zum zweitenmale. In der künftigen Woche werden wir großes Material zu bewältigen haben, und ich halte dafür, daß wir dieses Gesetz heute endlich zum Abschlusse bringen.

(Der Antrag des Abgeordneten Graf Gleispach wird hierauf mit 25 gegen 17 Stimmen angenommen.)

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte über Petitionen.

Die erste ist der Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition der Gemeinde Teuffenbach um Regulirung der Bezirksstraße I. Classe.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Boeck** (von der Tribüne): Die Gemeinde Teuffenbach hat eine Petition überreicht, welche dem Landescultur-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde. Diese Petition, über welche ich dem hohen Landtage zu berichten die Ehre habe, geht dahin, daß die durch die Ortschaft Teuffenbach

führende Straße corrigirt werden soll. Es handelt sich hier um eine Bezirksstraße I. Classe, welche von Lind an die steirisch-salzburg'sche Grenze führt und in der Ortschaft Teuffenbach wirklich einige sehr erhebliche Gebrechen zeigt. Es wird darauf hingewiesen, daß namentlich drei Gebrechen an dieser Straße beanstandet werden. Das erste Gebrechen ist eine Stelle, wo sich mitten in der Straße ein Haus befindet, so daß die Straße an beiden Seiten um dieses Haus herumführt und so eng ist, daß ein etwas breit geladener Wagen die Straße nicht passiren kann.

Der zweite Beschwerdepunkt betrifft eine ähnlich enge Stelle, wo die Straße in einem rechten Winkel abbiegt und gleichfalls schwer passirbar ist.

Den dritten Beschwerdepunkt bildet ein Hohlweg, welchen die Straße passiren muß, der zudem eine starke Neigung aufweist, so daß im Frühjahr bei Glatteis die Passage erschwert ist.

Nun liegt die Sache folgendermassen: Die Herren werden sich erinnern, daß der Landtag bereits in einem früheren Jahre den Beschluß gefaßt hat, die Straße entsprechend zu reconstituiren. In Folge dieses Beschlusses hat auch eine Aufnahme der Straße durch das landschaftliche Bauamt stattgefunden und wurde ein Reconstitutionsplan ausgearbeitet. Ein späterer Beschluß des hohen Landtages ging dahin, diese Reconstitution nicht auf einmal vorzunehmen, sondern allmählig im Wege der Straßensubvention durch die Bezirke durchzuführen zu lassen. Die Straße in Teuffenbach fällt daher auch unter die Bestimmungen dieses Beschlusses, und es wurde auch im Laufe des heurigen Jahres eine Aufnahme der Gebrechen technischerseits vorgenommen und die entsprechenden Projecte wegen Herstellung der Straße wenigstens an zwei der geschilberten schlechten Stellen derselben vorgelegt.

Der Landescultur-Ausschuß beschränkt sich darauf, den Antrag zu stellen (liest):

„Die Petition der Gemeinde Teuffenbach um Regulirung der Bezirksstraße I. Classe wird dem Landes-Ausschusse bei der Subventionirung des Bezirkes Neumarkt pro 1882 zur Berücksichtigung abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition der Gemeinde St. Radegund, der Eigenthümer und des Leiters der Kaltwasserheil-Anstalt Dr. Gustav Novi und der Villen- und Curhaus-Besitzer in St. Radegund um Gewäh-

rung einer Subvention aus Landesmitteln zum Correctionsbau der Radegunderstraße.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Voß:** Die Gemeinde Radegund hat auch in diesem Jahre an den hohen Landtag eine Petition gerichtet, deren Inhalt ich aus dem Grunde als bekannt voraussetze, weil die Petition ohnehin sämmtlichen Herren im Abdrucke zugesendet wurde. Der Gegenstand hat übrigens den hohen Landtag bereits beschäftigt, es dürfte daher den Herren auch die Situation, um die es sich handelt, erinnerlich sein, sowie daß den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Petitionen eine allerdings in sehr kleinem Maßstabe ausgeführte Planskizze beigelegt war. Ich kann mich daher auf das Allerwesentlichste in meiner Darstellung beschränken.

Bekanntlich führt der Weg von Graz nach Radegund zuerst auf der Graz-Weizer-Bezirksstraße I. Classe, welche sich in einem vorzüglichen Zustande befindet. Bei dem sogenannten Faßlwirthe auf der Straße zweigt sich jedoch der Weg links ab und führt zuerst in gerader Richtung gegen Radegund zu, dreht sich aber dann rechts zur Ortschaft Rabnitz und führt dann von Rabnitz nach Ebersdorf und von Ebersdorf nach Radegund hinauf, so daß in Folge dieser eigenthümlichen Straßen-trace der Weg ein vollständiges S bildet und man eigentlich, nachdem man in der Richtung gegen Radegund gefahren, wieder umkehren, und in entgegengesetzter Richtung gegen Radegund wieder zufahren muß.

Es ist, wie allseitig wenigstens versichert wird, der Weg vom Faßlwirthe bis Ebersdorf hinauf in einem sehr schlechten und nahezu unpassirbaren Zustande; das Landes-Bauamt hat sich mit der Frage der Reconstruction oder Umliegung dieser Straße bereits zu Mitte der 70er Jahre beschäftigt und es wurde im Einvernehmen mit den Bezirken Umgebung Graz und Weiz, sowie mit der Gemeinde Radegund im Jahre 1867 ein Reconstructions- und Umliegungsplan und überhaupt ein Project zur Verbesserung und Umliegung dieser Straße entworfen, welches Project jedoch wegen des Kostenbeitrages keine beifällige Aufnahme gefunden hat. Die Kosten der Reconstruction, beziehungsweise Umliegung sollten sich nach diesem Projecte auf 23.000 Gulden stellen. Die nächste Zeit hat mehrere Verhandlungen zwischen den theilnehmenden Concurrenten gebracht, welche auf eine Verminderung dieses Kostenbetrages gerichtet waren und wirklich dahin führten, daß schließlich ein Project aufgestellt wurde, nach welchem die Kosten sich auf nur 15.000 fl. beziffern würden. Es erschien jedoch auch dieses Project in verschiedener Richtung

mangelhaft; so würde es nach dem Berichte des Bauamtes an der Frontirung bei dieser Straße fehlen, und würde überhaupt die neue Straße nach diesem Projecte in einem, wie das Bauamt sagt, wohl erträglichen keineswegs aber in einem der Sache entsprechenden Zustande fertig gestellt werden. Das Bauamt ist der Ansicht, daß sich eine derartig mangelhafte Reconstruction doch wieder an den Bezirken rächen würde, da sie unverhältnißmäßig hohe Beträge auf Instandhaltung der Straße in gutem Zustande ausgeben müßten.

Der Betrag von 15.000 fl., der nach diesem restringirten Projecte erforderlich wäre, sollte nach der Meinung der Concurrenten dadurch gedeckt werden, daß die Gemeinde Radegund, respective die dortigen Villen- und Curhausbesitzer einen Betrag von 2000 fl zu den Kosten dieser Straße leisten, der Bezirk Weiz einen Beitrag von 3000 fl., der Bezirk Umgebung Graz einen Beitrag von 4000 fl.

Das würde zusammen 9000 fl. ergeben und der Rest von 6000 fl. fielen auf den Landesfond zur Bedeckung. Die Gemeinde Radegund, respective die dortigen Villen- und Curhausbesitzer und der Leiter der Kaltwasserheilanstalt, sowie der Bezirksausschuß Weiz und Umgebung Graz haben die erwähnten Beiträge bereits votirt, und in der Voraussetzung, daß man mit diesen Beiträgen und mit der Hilfe des Landes die Straße werde herstellen können, hat der Landes-Ausschuß bereits in das Präliminare pro 1881 einen Betrag von 3000 fl. als Subvention des Landes für diesen Straßenbau eingestellt, mit der Absicht, einen weiteren Betrag von 3000 fl. in dem Präliminare pro 1882 zur Bedeckung zu bringen; es ist jedoch schon in dem Präliminare pro 1881 der Betrag von 3000 fl vom Landtage gestrichen und dadurch die Herstellung der Straße einstweilen vertagt worden.

Nun muß ich den Herren zur Information noch mittheilen, daß mit diesem Betrage von 15.000 fl. voraussichtlich die Straße auch nicht in jenem minder guten Zustande, welchen man zu erreichen hoffte, wird hergestellt werden, indem man allseits annimmt, daß doch ein höherer Baukostenbetrag sich auch bei diesem restringirten Projecte als nothwendig herausstellt; und daß bezüglich der Tragung dieser, die Summe von 15.000 fl. übersteigenden Mehrkosten bereits Verhandlungen zwischen den Bezirken und dem Landes-Ausschuße anhängig waren, welche Verhandlungen jedoch durch den betreffenden Landtagsbeschuß, welcher die Einstellung der 3000 fl. in das Präliminare pro 1881 abgelehnt hat, unterbrochen und zum Stillstande gebracht wurden.

Aus der Darstellung, die ich dem h. Landtage über die Sachlage mir zu geben erlaubte, dürften die Herren ersehen haben, daß die Sache eigentlich noch nicht spruchreif ist; es fehlt erstens an einem Projecte, nach welchem mit voller Sicherheit an die Ausführung dieser Straße gegangen werden kann. Das Project, welches den Betrag von 23.000 fl. an Baukosten erfordert, wurde von allen Seiten abgelehnt und dasjenige mit dem Betrage von 15.000 fl. dürfte auch kaum zur Annahme vorzuschlagen sein, nachdem eben die Herstellung nach diesem Projecte wieder nur eine mangelhafte und mit bedeutend üblen Folgen für die betreffenden Bezirke verbundene wäre. Andererseits ist aber auch die Baukostenfrage noch eine durchaus nicht geregelte, nachdem man über den Betrag, den die Straße kosten wird, sich noch nicht klar ist und über die Beiträge, die durch den Betrag von 15.000 fl. noch nicht bedeckt sind, die Verhandlungen noch keinen Abschluß gefunden haben.

Der Landescultur-Ausschuß hat sich für die Ansicht ausgesprochen, daß der h. Landtag sich einer Beitragsleistung zu den Kosten einer entsprechenden Straßenherstellung nach Madegund auf die Dauer wohl nicht wird entziehen können, indem man berücksichtigen muß, daß die Kaltwasser-Heilanstalt in Madegund einen sehr bedeutenden Ruf genießt, von einem zahlreichen Publikum benützt wird und in stetem Aufblühen begriffen ist. Ich kann in dieser Beziehung mittheilen, daß Madegund vor einem Jahre von 700 und heuer von nahezu 800 Personen besucht wurde, mithin eine ähnliche Frequenz aufweist, wie etwa Neuhaus oder Römerbad. Es wird daher auf die Dauer nichts übrig bleiben, als der schlechten Verbindung zwischen der Landeshauptstadt und dem Curorte abzuhelfen und da die betreffenden Gemeinden und Bezirke allein hiezu nicht in der Lage sind, denselben hilfreich unter die Arme zu greifen.

Nachdem aber eben die Frage, wie erwähnt, noch nicht in jenes Stadium der Reife getreten ist, daß man mit Bestimmtheit sagen könnte: so viel brauchen wir, so viel werden wir von den Bezirken und Gemeinden erhalten, stellt der Landescultur-Ausschuß einen verhandelnden Antrag des Inhaltes (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Im Einvernehmen mit den Bezirksauschüssen Umgebung Graz und Weiz und mit der Gemeinde Madegund betreff einer den Bedürfnissen entsprechenden Reconstruction, beziehungsweise Umlegung der vom vulgo Faßlwirth nach Madegund führenden Straße ein Project mit gleicher Bedachtnahme auf Solidität der Ausführung wie auf alle unter den gegebenen Umständen möglichen Ersparungen auszuarbeiten;

2. durch weitere Verhandlungen mit den Bezirksauschüssen Umgebung Graz und Weiz und mit der Gemeinde Madegund eine Erhöhung der Beiträge dieser Concurrenten anzustreben;

3. dem hohen Landtage über den Erfolg in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Abg. Freih. v. Gudenus (L. G. Weiz): Ich habe mir bereits im vorigen Jahre erlaubt, in derselben Angelegenheit das Wort zu ergreifen. Es ist dem h. Hause bekannt, daß schon vor mehreren Jahren von Seite der Gemeinde Madegund um einen Beitrag zur Herstellung dieser Straße petirt wurde. Im vorigen Jahre ist die Gemeinde Madegund bei dem Landtage gleichfalls eingeschritten, und dieses Gesuch ist von dem Landes-Ausschusse befürwortet und der Antrag gestellt worden, einen Beitrag von 6000 fl. für den Bau dieser Straße zu bewilligen. Dieser Antrag ist im Finanz-Ausschusse geworfen worden. Ich habe mir damals erlaubt, einen Minoritätsantrag zu stellen, welcher dahin ging, daß im Jahre 1881 und 1882 je 3000 fl. zur Subventionirung dieses Straßenbaues bewilligt werden.

Bei der betreffenden Landtagsverhandlung habe ich — ich gestehe es — vielleicht nicht zum Vortheile der Sache, von einer Zusicherung irrefeleitet, mich bewegen lassen, diesen Minoritätsantrag zurückzuziehen. Es wurde mir nämlich damals von maßgebender Seite versichert, daß der Beitrag für die Gemeinde Madegund gesichert sei, und daß von Seite des Landes-Ausschusses, im Falle ein bestimmter Betrag in das Extraordinarium für diesen Zweck nicht eingestellt werden sollte, im Ordinarium genügende Deckung sich finden würde, um mit diesem Betrage die Gemeinde zu subventioniren.

In Folge dieser mir ausdrücklich gegebenen Versicherung habe ich mich bestimmt gefunden, meinen Minoritätsantrag zurückzuziehen, weil ich der Ueberzeugung war, daß diese Subvention der Gemeinde jedenfalls zukommen würde, und ich war natürlich im Interesse der Landes Finanzen darüber erfreut, daß im Ordinarium hiezu die Deckung sich finden würde. Es hat sich nun gezeigt, daß meine Voraussetzung nicht in Erfüllung gegangen ist, und daß für diesen Straßenbau im vorigen Jahre keine Subvention flüssig gemacht wurde. Die Folge davon war, daß im heurigen Jahre die Gemeinde Madegund neuerdings mit einem Gesuche an den h. Landtag trat und um Subventionirung dieses Straßenbaues gebeten hat.

Ich werde die Geduld des h. Hauses nicht zu sehr in Anspruch nehmen und die Gründe, welche ich mir erlaubt habe, im vorigen Jahre anzuführen, und welche für den Bau dieser Straße sprechen, nicht

wiederholen. Sie sind übrigens in dem allen Herren vorliegenden, gedruckten Gesuche der Gemeinde Radegund ausführlich dargelegt. Ich möchte nur auf ein Moment die h. Versammlung aufmerksam machen. Wenn für den Bau dieser Straße, wie ich es im vorigen Jahre beantragt habe, in zwei Jahren ein nicht zu überschreitender Maximalbetrag von 6000 fl. bewilligt wird, so repräsentiren diese 6000 fl. einen Zinsbetrag von 300 fl. jährlich. Wir haben bereits von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß im heurigen Jahre der Besuch des Badeortes sich um 100 Badegäste vermehrt hat und es ist vorauszusetzen, daß auch in den künftigen Jahren dieser Besuch zunehmen wird. Es ist aber unzweifelhaft richtig, daß, wenn man die Hauptstadt Graz durch eine gute Straße mit Radegund verbindet, der Badeort einen sehr bedeutenden Aufschwung nehmen wird, daß in Folge dessen eine Anzahl Villen neu gebaut werden wird, welche eine nicht unbedeutende Haussteuer zu zahlen haben, daß also auch der Landesfond einen sehr bedeutenden Betrag an Landesumlagen erzielen wird; dieser Betrag wird von Jahr zu Jahr ein steigender sein und wird gewiß in wenigen Jahren eine viel höhere Summe ausmachen, als die Verzinsung von 6000 fl. beträgt, deren Bewilligung ich vorschlage.

Ich glaube also, daß mein Antrag auch in finanzieller Beziehung ein das Land keineswegs schädigender ist, und ich behaupte sogar, daß durch die Hinausschiebung dieses Straßenbaues dem Lande ein Gewinn von mehreren hundert Gulden entgeht, welchen Gewinn es dadurch machen wird, daß, wenn die Straße gebaut wird, die Landesumlage sich entsprechend erhöhen würde. Ich möchte mir daher erlauben, zu beantragen, daß Punkt 1 des Ausschussesantrages unverändert angenommen werde, Punkt 2 dagegen zu lauten habe (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt,

2. einen Beitrag für diesen Straßenbau im Maximalbetrage von je 3000 fl. in den Jahren 1882 und 1883 unter der Bedingung zu verwenden, daß von den Bezirken Umgebung Graz und Weiz und von der Gemeinde Radegund zusammen mindestens ein gleicher Beitrag geleistet wird.“

Es ist gesagt worden, daß der Plan für diesen Straßenbau noch nicht vollkommen ausgearbeitet ist, daher überhaupt das ganze Project noch nicht spruchreif sei. Ich habe die betreffenden Acten nicht eingesehen, und zweifle nicht, daß diese Behauptung richtig ist, ich glaube aber, im Interesse der Sache wäre es nicht, den Bau, wie es im Punkte 2 des Ausschussesantrages vorgeschlagen wird, gewissermaßen ad calendas

graeas zu verschieben, sondern ich glaube, es wäre jedenfalls vortheilhafter und richtiger, gleich jetzt den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, für den Fall, als die Sache spruchreif wird, und ein annehmbarer Plan vorgelegt ist, ohne weitere Anfrage an einen künftigen Landtag, diesen Beitrag flüssig zu machen.

(Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Gudenus wird unterstützt.)

Abg. **Wairhuber** (St.-G. Fürstfeld): Ich habe heute nichts Neues dem beizufügen, was ich im vorigen Jahre in dieser Richtung gesprochen habe. Ich gehe von dem Grundsätze aus, daß das Land dort subventionirend unter die Arme greifen muß, wo es sich überzeugt hat, daß 1. eine Ausgabe nothwendig sei und 2. die localen Mittel für diese nothwendige Herstellung nicht vorhanden sind. Vor allem glaube ich daher, daß bei Projecten, bei denen die Opferwilligkeit in solcher Weise zu Tage tritt, wie hier, der Landtag eine Pflicht erfüllt, wenn er solche locale Bedürfnisse und Wünsche nach Kräften unterstützt. Man mag allerdings sagen, es ist noch nicht klar, welche Linie und welche Varianten dieser Straße vorzuziehen sind; so viel ist aber gewiß, daß diese Straße sehr verbesserungsbedürftig ist. Jeder, der sie befahren hat, wird mir bestätigen, daß sie für den Verkehr zu diesem frequenten Curorte absolut nicht verwendbar ist. Ich will davon aber ganz absehen, daß Radegund ein Curort ist, schon die Verbindung der dortigen Gegend mit der Hauptstadt des Landes, läßt es nothwendig erscheinen, daß die Leute von dort auch eine fahrbare Straße nach Graz haben. Ich sage daher, 1. die Straße ist nothwendig, 2. die Opferwilligkeit der dortigen Gemeinde ist in hohem Grade vorhanden, denn, wenn es richtig ist, daß die Straße wie der Herr Berichterstatter ausgesagt hat, um 15.000 nicht hergestellt werden kann, sondern möglicherweise noch eine größere Summe in Anspruch nehmen wird, und wenn die Bezirke Weiz und Graz und die Privatinteressenten im Ganzen schon 9000 fl. dormalen dafür gegeben haben, so kann man doch wohl auch voraussetzen, daß, wenn nach dem Antrage des Herrn Abg. Freiherrn v. Gudenus nur 6000 fl. aus Landesmitteln zugesichert werden, die übrigen Mitconcurrenten noch in größerem Maße werden in Anspruch genommen werden. Jedenfalls ist aber auch dann, wenn die Straße um 15.000 fl. hergestellt werden muß, 9000 fl. von Seite der Localbehörden eine ganz respectable Zusage.

Ich kann mich daher nur den Ausführungen des Herrn Abg. Freiherrn v. Gudenus anschließen, ich würde mich nur insoweit von seinem Antrage unterscheiden, daß ich wünschen möchte, daß der Nachsatz,

den der Herr Abgeordnete vorgeschlagen hat, wegzubleiben habe. Der Herr Abg. Freiherr v. Gudenus hat beiläufig gesagt, es sollen aus der Cotation pro 1882 und 1883 je 3000 fl. dieser Straßenherstellung zugewendet werden, unter der Bedingung, daß auch die Bezirke Weiz und Graz ebenso viel zu geben haben. Ich würde nun den ganzen Nachsatz von den Worten: „unter der Bedingung“ an weglassen und bitte daher, daß über den Antrag des Herrn Abg. Freiherrn von Gudenus getrennt abgestimmt werde. Ich empfehle nochmals den Antrag des Freiherrn v. Gudenus Ihrer Würdigung.

Abg. **Vohninger** (G. G. B.): In der Sitzung vom 2. Juli v. J. haben wir denselben Gegenstand behandelt, und der hohe Landtag hat beschlossen, es sei in die Sache nicht einzugehen. Heute wird uns vom Landesculturausschusse ein — wie mir scheint — sehr entgegenkommenden Antrag gestellt, welcher dahin geht, daß man die Arbeiten vorbereite, und dem Landtage eine Vorlage bringe, woraus wir ziffermäßig ersehen, wie viel das Land beisteuern soll, um diese Straße, von der schon seit so vielen Jahren gesprochen wird, endlich bauen zu können. Heute sollen wir nach dem Antrage des Herrn Abg. Freiherrn v. Gudenus einfach über eine Ziffer schon abstimmen, ohne daß wir wissen, wie hoch der Gesamtbetrag sein wird. Daß wir es nicht wissen, geht aus dem hervor, was wir heute vom Herrn Berichterstatter gehört haben. Es wird einerseits von 23.000 fl., andererseits von 15.000 fl. gesprochen; dazwischen liegen noch 8000 fl. Wie man sich nun bei den 23.000 fl. geirrt hat, ebenso kann auch ein Irrthum bei den 15.000 fl. unterlaufen. Mir scheint, der Landtag kann bei der gegenwärtigen Finanzlage des Landes correct nur so vorgehen, daß er die ziffermäßige Ausarbeitung und die Vorlage eines Projectes abwartet und dann schlüssig wird.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wir im heurigen Jahre für Straßen einen bedeutend höheren Betrag ausgeben, als im Vorjahre, daß unser Deficit gegen das Vorjahr um mehr als 200.000 fl. gewachsen ist. Es ist gestern erst dem Finanz-Ausschusse der Vorwurf gemacht worden, daß er gewissermaßen leichtsinnig Bewilligungen beantrage. Nun, die Ziffern werden ja immer dem hohen Landtage vorgelegt, und derselbe wird zu entscheiden und zu beurtheilen haben, ob wir wirklich in der Lage sind, die Steuerträger noch mehr heranzuziehen, als unumgänglich nothwendig ist. Das Geringste, das wir fordern können, scheint mir daher zu sein, daß, wenn wir schon etwas geben wollen, wir dies nur auf einer Grundlage thun, welche nur durch die Vorlage von Plänen geschaffen

werden kann. Ich empfehle daher die Annahme des Antrages des Landesculturausschusses.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr.

Boetz: Der Landesculturausschuß und die beiden Herren Abgeordneten Freiherr von Gudenus und Pairhuber begegnen sich in dem Wunsche, den Straßenbau zwischen Graz und Radegund zu fördern, allein für die Anträge, die von Seite der beiden Herren gestellt, respective befürwortet wurden, könnte ich mich in keiner Weise erwärmen. Ich habe dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus gegenüber zunächst das zu bemerken, daß der zweite Satz, gegen welchen sich der Herr Abgeordnete Pairhuber ausgesprochen hat, eigentlich von den Bezirken Weiz und Umgebung Graz, sowie von der Gemeinde Radegund weniger verlangt, als wozu sie sich bereit erklärt haben. Man sagt hier, der Landes-Ausschuß habe für diesen Straßenbau einen Beitrag im Maximalbetrage von je 3000 fl. in den Jahren 1882 und 1883 unter der Bedingung zu verwenden, daß von den Bezirken Umgebung Graz und Weiz und von der Gemeinde Radegund zusammen mindestens ein gleicher Beitrag geleistet wird. Dann würde das Land je 3000 fl. in zwei Jahren geben, das sind 6000 fl., die Bezirke Umgebung Graz und Weiz sowie die Gemeinde Radegund haben sich aber schon bereit erklärt, 9000 fl. zu geben. Wenn also diese Corporationen schon gesagt haben, wir geben für diesen Straßenbau 9000 fl., so werde ich nicht zu den Gemeinden, respective Bezirken, sagen, wir werden bauen, wenn Du mindestens 6000 fl. beisteuerst. Das scheint mir sehr eklatant zu sein. Ich glaube auch, daß durch die Annahme der Anträge des Landesculturausschusses eine Verzögerung des Straßenbaues in der Weise, wie sie die Herren Abgeordneten Freiherr v. Gudenus und Pairhuber zu befürchten scheinen, durchaus nicht herbeigeführt wird. Auch die beiden Herren müssen anerkennen, daß ja dasjenige, was wir zunächst brauchen, ein Straßenprojekt ist, und es braucht ja auch eine gewisse Zeit, bis ein Straßenprojekt ausgearbeitet wird. Bisher gehen die Meinungen in Bezug auf dasselbe noch vollständig auseinander. Es liegt ein Projekt vor, ausgearbeitet von einem gewissen Ingenieur Amberger. Dieses Amberger'sche Projekt behält die alte Trace bei, führt vom Faslwirthe hinauf bis zum sogenannten Hampelbauer, von da nach Rabnitz und von Rabnitz hinauf nach Radegund. Dieses Projekt ist dasjenige, welches — soviel ich mich aus den Acten und aus den im vorigen Jahre zur Verhandlung gekommenen Petition erinnere — dem Bezirks-Ausschusse Umgebung Graz genehmer wäre.

Das andere Projekt ist dasjenige, nach welchem vom vulgo Hampelbauer eine neue Trace angelegt und das gewisse S nach Rabnitz abgeschnitten würde. Dieses Project ist wieder dasjenige, welches begreiflicherweise der Bezirk Weiz und die Gemeinde Radegund befürworten.

Zunächst, bevor wir bauen und zu dem Baue Geld hergeben, müssen wir wissen: was wird denn eigentlich gebaut. Ich kann mich daher in dieser Richtung nur für die Ansicht des Herrn Abgeordneten Bohninger aussprechen, der auch gesagt hat, ehe wir das Geld hergeben, müssen wir wissen, ob die Ziffer die wir bewilligen, richtig ist. Ohne Bau-Projekt, ohne Kostenüberschlag, aus dem man ersehen, wie viel die Sache kostet, kann ich mich nicht für die Bewilligung einer Subvention erwärmen.

Ich bitte daher das hohe Haus nochmals, die Anträge des Landesculturausschusses anzunehmen.

(Die Anträge 1—3 des Landesculturausschusses werden hierauf angenommen; der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus wird abgelehnt).

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Abg. Dr. R. v. **Neupauer** (G.-G.-V.): Der hohe Landtag hat in der 2. Sitzung einen Beschluß gefaßt, welcher es dem Finanz-Ausschusse anheimstellt, zu seiner theilweisen Entlastung jene Partien des Rechenschaftsberichtes, welche mit einem, in einem anderen Ausschusse verhandelten Gegenstande in Zusammenhange stehen, diesem Ausschusse mit Zustimmung des hohen Hauses zu übertragen.

Auf Grund dieses Beschlusses beantragt der Finanz-Ausschuß in formeller Beziehung (liest):

„Es seien die Partien des Rechenschaftsberichtes I. pag. 16, dann pag. 27—29, die Mittelschule in Leoben, das Landes-Untergymnasium in Pettau, die Landes-Bürgerschulen und die Volksschule betreffend, dem Unterrichtsausschusse,

II. jene pag. 16, die Pfarrarmeninstitute betreffend, dem Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten,

III. die Partien pag. 37, 42, 48, 57, dann die Petition Nr. 89, die Radegunder Straße, die Station Weizenbach, die Enns- und Sannregulierung, dann die Petition um Bewilligung einer Subvention für die Herstellung einer Draubrücke in Friedau betreffend, dem Landesculturausschusse, endlich

IV. Die Partien pag. 67—70, die Regelung der Armenpflege und die Arbeiter-Versicherung durch Invaliden-Cassen betreffend, dem zur Vorberathung der Regierungsvorlage wegen Erstattung eines Gutachtens über das Heimatsrecht gewählten Ausschusse zu überweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es wurde mir eine Interpellations-Anmeldung seitens der Herren Abg. Falke und Genossen, betreffend die Beschleunigung der Murrregulierungs-Arbeiten oberhalb Radkersburg, übergeben. Ich werde dem Herrn Interpellanten in der nächsten Sitzung das Wort zur Begründung dieser Interpellation ertheilen.

Es wurde während der Sitzung aufgelegt der Bericht des Landesculturausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht (Beilage Nr. 71).

Der Landesculturausschuß hält heute um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Wannisch eine Sitzung.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag, den 3. d. M., 11 Uhr Vormittags, mit folgender

Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Vertilgung von Klee- und Ackerdistel, des Sauerdorn- (Verberitzen-) und des Kreuzdornstrauches. (Beilage Nr. 84.)

2. Bericht des Landesculturausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht (Beilage Nr. 71.)

3. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.)